

12.01.01

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertzweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2001;
- Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens (Exportlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Litauen;
- Wegfall der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern;
- Wegfall des Systems der doppelten Kontrolle (Ausfuhrdokument des Lieferlandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Stahlerzeugnisse gegenüber Bulgarien.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 09.02.01

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Aufhebung der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Textilwaren aus Litauen bzw. bestimmte Stahlerzeugnisse aus Bulgarien und der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Drittländern entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Bearbeitung von Exportlizenzen und Einfuhrgenehmigungen/ Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

12.01.01

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertzweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) - 651 09 - Ei 137/00

Berlin, den 10. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertzweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 2000 im Bundesanzeiger Nr. 245
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages
mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 09.02.01

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 30. Dezember 2000 im
Bundesanzeiger Nr. 245 verkündet worden ist.